

### **Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (E-Phase)**

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, die in § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und in Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO beschrieben sind, kann die Verweil-dauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

### **Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase**

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase.

Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

(aus dem Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums)

### Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016

Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016

### **Vor dem Auslandsschulbesuch:**

- verbindliche Anmeldung an der gymnasialen Oberstufe der IGS Lüneburg
- schriftlicher Antrag der Eltern auf Freistellung vom Schulbesuch für die Zeit des Auslandsschulbesuchs sowie ggf. (bei einjährigem Auslandsaufenthalt) Antrag auf direkten Übergang in die Qualifikationsphase
- Organisationsbescheid
- ggf. Besuch des Unterrichtes der IGS Lüneburg

### **Nach dem Auslandsschulbesuch:**

- Nachweis über die Fächerbelegung
- ggf. Besuch des Unterrichtes der IGS Lüneburg

### **Fachwahl für die Qualifikationsphase über IServ**